



Brüssel, den 20. Februar 2026
(OR. en)

6606/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0051 (NLE)

POLCOM 61
WTO 24
SERVICES 8

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. Februar 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 83 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Rahmen der 14. Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation hinsichtlich des Beitritts der Republik Usbekistan zur WTO zu vertretenden Standpunkts

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 83 final.

Anl.: COM(2026) 83 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.2.2026
COM(2026) 83 final

2026/0051 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Rahmen der
**14. Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation hinsichtlich des Beitritts der
Republik Usbekistan zur WTO zu vertretenden Standpunkts**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union auf der 14. Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation (WTO) im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses über den Beitritt der Republik Usbekistan zur WTO vertreten werden soll.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Übereinkommen)

Mit dem Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (im Folgenden „WTO-Übereinkommen“) sollen die in der Präambel des Übereinkommens genannten Ziele erreicht werden. Das Übereinkommen trat am 1. Januar 1995 in Kraft.

Die Europäische Union (EU) ist Vertragspartei des Übereinkommens¹. Auch alle 27 EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens. Die WTO kann nach den im WTO-Übereinkommen festgelegten Verfahren Beschlüsse fassen.

2.2. Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation

Die Ministerkonferenz ist das höchste Entscheidungsgremium der WTO und tritt mindestens einmal alle zwei Jahre zusammen. Von Rechts wegen und in der Praxis werden Beschlüsse im Konsens gefasst.

Die nächste Tagung der Ministerkonferenz findet vom 26. bis 29. März 2026 in Jaunde (Kamerun) statt.

2.3. Im Rahmen der WTO-Ministerkonferenz vorgesehener Akt sowie Grund und Ziel des Vorschlags

Auf der 14. Ministerkonferenz (im Folgenden „MC14“) der WTO könnte ein Beschluss über den WTO-Beitritt der Republik Usbekistan (im Folgenden „Usbekistan“) angenommen werden.

Die Verhandlungen zwischen den WTO-Mitgliedern und Usbekistan über die Bedingungen für den Beitritt von Usbekistan zur WTO stehen möglicherweise kurz vor dem Abschluss. Im Vorfeld wurden seit 1994, als Usbekistan die WTO-Mitgliedschaft beantragt hatte, mehrere Jahre hindurch Verhandlungen geführt.

Der WTO-Beitritt dürfte einen anhaltend positiven Beitrag zum Prozess der Wirtschaftsreform und der nachhaltigen Entwicklung von Usbekistan leisten und unterstreicht die Unterstützung für ein regelbasiertes multilaterales Handelssystem, in dessen Mittelpunkt die WTO steht.

¹ Beschluss [94/800/EG](#) des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche ([ABl. L 336](#) vom 23.12.1994, S. 1).

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

3.1. Allgemeine Hinweise

Mit diesem Vorschlag soll es der EU ermöglicht werden, sich in der WTO einem möglichen Konsens über die Annahme des vorgesehenen Akts durch die Ministerkonferenz anzuschließen, bei dem es sich um einen Beschluss über den Beitritt von Usbekistan zur WTO handelt.

Während noch nicht klar ist, ob und inwieweit die WTO-Mitglieder einen Konsens über den vorgesehenen Akt erzielen können, muss der von der EU auf der MC14 zu vertretende Standpunkt nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV im Voraus vom Rat festgelegt werden².

1994 beantragte die Regierung von Usbekistan den Beitritt zur WTO. Am 21. Dezember 1994 wurde eine Arbeitsgruppe für den Beitritt von Usbekistan eingesetzt. Die 11. Sitzung der Arbeitsgruppe fand am 5. und 6. November 2025 statt. Im Oktober 2025 schloss die Kommission im Namen der EU bilaterale Verhandlungen über eine umfassende Reihe von Verpflichtungen zur Marköffnung seitens Usbekistans ab. Die EU sollte den Beitritt Usbekistans zur WTO unterstützen.

Nach seiner Veröffentlichung durch das WTO-Sekretariat wird der Entwurf des Pakets für den Beitritt der Republik Usbekistan (Entwurf der konsolidierten Liste der Zugeständnisse und Verpflichtungen in Bezug auf Waren, Entwurf der konsolidierten Liste der spezifischen Verpflichtungen in Bezug auf den Handel mit Dienstleistungen und Entwurf des Berichts der Arbeitsgruppe) von den WTO-Mitgliedern auf der Abschlusssitzung der Arbeitsgruppe für den Beitritt Usbekistans (noch nicht geplant) geprüft und möglicherweise – gegebenenfalls mit geringfügigen Änderungen – auf der MC14 in Kamerun (26. bis 29. März 2026) angenommen.

Da die Verhandlungen derzeit noch laufen, geht die Kommission davon aus, dass der Rat seinen Beschluss über den Standpunkt der EU hinsichtlich des Ergebnisses der Verhandlungen fassen wird, sobald die Situation in Bezug auf die entsprechenden Texte zu Beginn oder im Laufe der Ministerkonferenz selbst klar wird.

Die Initiative steht uneingeschränkt im Einklang mit der bestehenden Politik. Ähnliche Beschlüsse wurden für frühere WTO-Ministerkonferenzen ausgearbeitet, beispielsweise für die 13. WTO-Ministerkonferenz 2024³.

3.2. Zusammenfassung der Bedingungen für den Beitritt zur WTO

3.2.1. Liste der Verpflichtungen: Waren und Dienstleistungen

Die endgültigen vom WTO-Sekretariat ausgearbeiteten konsolidierten Listen der Verpflichtungen und Zugeständnisse werden derzeit fertiggestellt. Die EU hat die bilateralen Verhandlungen mit Usbekistan am 24. Oktober 2025 abgeschlossen.

3.2.2. Waren

In seiner warenbezogenen Liste der Zugeständnisse und Verpflichtungen geht Usbekistan bei 100 % der Zollsätze eine Bindung ein. Was seine Verpflichtungen gegenüber der EU betrifft,

² Wird der Konsens entgegen den derzeitigen Erwartungen in einem internationalen Übereinkommen zur Änderung des WTO-Übereinkommens oder in einem plurilateralen internationalen Übereinkommen zwischen einigen WTO-Mitgliedern förmlich festgehalten, unterbreitet die Kommission, nachdem die Texte angenommen und der MC14 bzw. den betreffenden WTO-Mitgliedern auf der MC14 zur Zustimmung vorgelegt wurden, im Einklang mit Artikel 218 Absatz 6 AEUV die nötigen Vorschläge.

³ [Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Beitritt von Timor-Leste zur WTO.](#)

so wird Usbekistan die gebundenen Endzollsätze ab dem Tag seines Beitritts anwenden, außer bei einem kleinen Teil der Zollsätze, bei dem die Zollbindung erst innerhalb von drei oder fünf Jahren zur Anwendung kommt. Usbekistan ist auch den Ersuchen der EU nachgekommen, indem es die gebundenen Zollsätze gesenkt hat, insbesondere für Zolltarifpositionen mit umfangreicheren EU-Ausfuhren und von landwirtschaftlichem Interesse (der handelsgewichtete durchschnittliche gebundene Endzollsatz des Angebots Usbekistans an die EU liegt bei insgesamt etwa 4,5 %), und indem es ursprüngliche Verhandlungsrechte gewährt hat.

In Bezug auf die Ausfuhrzölle hat sich Usbekistan gemäß dem Antrag der EU auf eine Positivliste geeinigt, deren Zollsätze sich größtenteils mit den im usbekischen Präsidialdekret 47 vom März 2025 festgelegten Sätzen decken. Bei Metallen und Metallschrott umfassen die Zollsätze einen Wertzoll von 5 % bis 80 % in Verbindung mit spezifischen Grenzwerten. Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen handelt es sich bei lebenden Tieren, Fleischerzeugnissen und Getreide um Wertzölle zwischen 20 % und 30 %, während für Reis, Baumwolle und Baumwollerzeugnisse Wertzölle mit spezifischen Grenzwerten und einem Zeitraum von zehn Jahren für die Umsetzung gelten.

3.2.3. Dienstleistungen

Uzbekistan wird Marktzugangsverpflichtungen in einem breiten Spektrum von Dienstleistungsbereichen eingehen; dazu zählen auch freiberufliche Dienstleistungen (juristische Dienstleistungen, Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, Buchhaltung, Steuerberatung, Architektur, Ingenieurwesen, integriertes Ingenieurwesen, Veterinärmedizin), Unternehmensdienstleistungen (Computer-, Immobilien- und sonstige Unternehmensdienstleistungen), Kommunikationsdienstleistungen (Kurier- und Telekommunikationsdienstleistungen, einschließlich des Referenzpapiers zu Telekommunikationsdiensten), Bau- und verwandte Ingenieurdienstleistungen sowie Dienstleistungen in den Bereichen Vertrieb (sowohl Groß- als auch Einzelhandel), Bildung (Hochschulbildung), Umwelt, Finanzen (Versicherungen und Banken), Tourismus und Reisen, Freizeit, Kultur und Sport sowie Verkehr (Luft-, Schienen- und Straßenverkehr sowie Hilfsdienstleistungen). Diese Verpflichtungen stehen im Einklang mit dem Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit (EPKA) zwischen der EU und Usbekistan. Usbekistan hat alle Verpflichtungen im audiovisuellen Bereich gestrichen und die vorgeschlagene Liste der Ausnahmen vom Meistbegünstigungsgrundsatz für audiovisuelle Dienste vollständig übernommen.

4. RECHTSGRUNDLAGEN

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch

Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber „geeignet [sind], den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“⁴.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die WTO-Ministerkonferenz ist ein durch eine Übereinkunft (das WTO-Übereinkommen) eingesetztes Gremium, das gemäß Artikel IV:1 des WTO-Übereinkommens befugt ist, in allen Angelegenheiten, die unter eines der multilateralen Handelsübereinkommen fallen, Beschlüsse zu fassen, die auch Rechtswirkung entfalten können.

Der oben genannte vorgesehene Akt stellt einen rechtswirksamen Akt dar, da er kraft völkerrechtlicher Regelungen die Rechte und Pflichten der Union berühren kann.

Mit dem vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Übereinkommens weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist somit Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptzweck und -inhalt des vorgesehenen Akts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Somit ist Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61-64.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Rahmen der 14. Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation hinsichtlich des Beitritts der Republik Usbekistan zur WTO zu vertretenden Standpunkts

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation (im Folgenden „WTO-Übereinkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994⁵ geschlossen und trat am 1. Januar 1995 in Kraft.
- (2) Nach den Artikeln IV:1 und IX:1 des WTO-Übereinkommens kann die Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation (im Folgenden „WTO“) durch Konsens Beschlüsse fassen.
- (3) Die WTO-Ministerkonferenz könnte bei ihrer 14. Tagung vom 26. bis zum 29. März 2026 einen Beschluss über den Beitritt Usbekistans zur WTO annehmen.
- (4) Da die Beschlüsse für die Union verbindlich sind, ist es angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union auf der WTO-Ministerkonferenz zu vertreten ist.
- (5) Die Verhandlungen über den Beitritt Usbekistans zur WTO wurden 1995 aufgenommen. Am 21. Dezember 1994 wurde die Arbeitsgruppe für den Beitritt Usbekistans eingesetzt. Die 11. Sitzung der Arbeitsgruppe fand am 5. und 6. November 2025 statt. Im Oktober 2025 schloss die Kommission im Namen der EU bilaterale Verhandlungen über eine umfassende Reihe von Verpflichtungen zur Marköffnung seitens Usbekistans ab. Der WTO-Beitritt Usbekistans dürfte einen anhaltend positiven Beitrag zum Prozess der Wirtschaftsreform und der nachhaltigen Entwicklung von Usbekistan leisten. Ein möglicher Beitritt unterstreicht auch die Unterstützung für ein regelbasiertes multilaterales Handelssystem, in dessen Mittelpunkt die WTO steht. Die EU sollte den Beitritt Usbekistans unterstützen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Auf der 14. WTO-Ministerkonferenz oder auf einer späteren Tagung des Allgemeinen Rates ist im Namen der Union der folgende Standpunkt zu vertreten:

⁵

ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1.

Zustimmung zum Konsens, der unter den WTO-Mitgliedern im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses über den Beitritt Usbekistans zur WTO erzielt wurde.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin